

Wegleitung zur Auslegung von Art. 11 Abs. 3 SPG „persönlich anwesend“ (Anwendbarkeit der sogenannten Online-Verifikation) idF vom 21. Juni 2016

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) und die dazugehörige Verordnung (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV)

a) Hintergrund

Die FMA informiert über ihre Auslegung und Praxis bezüglich Art. 11 Abs. 3 SPG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 SPV hinsichtlich der Anforderungen an das Kriterium „persönlich anwesend“. Hiervon erfasst ist folglich auch die „persönliche Vorsprache“ nach Art. 6 Abs. 1 SPV. In diesem Zusammenhang informiert die FMA des Weiteren über ihre Auslegung von Art. 11 Abs. 1 und 2 SPV hinsichtlich der schriftlichen Erklärung des Vertragspartners zur Identität der wirtschaftlich berechtigten Person.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und Trends im Bereich des Online-Geschäfts ist die nachfolgende Auslegung der FMA zeitgerecht und notwendig. Durch diese Auslegung wird die Möglichkeit eröffnet, trotz fehlender physischer Präsenz des Vertragspartners bei dessen Identifikation von einer „persönlichen Vorsprache“ auszugehen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten werden. Folglich werden in diesen Fällen auch nicht zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten ausgelöst. Durch die in dieser Wegleitung definierten Anforderungen an die Online-Verifikation werden mögliche Risiken bei der Identifikation auf ein absolutes Minimum reduziert.

Für spezifische Auslegungsfragen und Einzelfallbeurteilungen besteht die Möglichkeit der Rücksprache mit der FMA.

b) Allgemeines

Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind in Art. 11 SPG geregelt. Gemäss Art. 11 Abs. 3 SPG liegt ein Fall der verstärkten Sorgfaltspflichten dann vor, wenn der Vertragspartner zur Feststellung der Identität nicht persönlich anwesend war (auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehung).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch selbst dann von einer „persönlichen Anwesenheit“ bzw. einer „persönlichen Vorsprache“ ausgegangen werden, wenn die zu identifizierende Person zwar nicht physisch anwesend, jedoch visuell wahrnehmbar, ein persönlicher Austausch und die Identifikation mit einem entsprechenden Identifikationsdokument möglich war. Hiervon erfasst sein können die Fälle der sog. Online-Verifikation mittels Videoübertragung, die durch entsprechend hohe Qualitätsanforderungen und Standards das Risiko einer fehlenden physischen Präsenz gänzlich eindämmen und einen gewissen Qualitätsstandard bei der Identifikation sicherstellen.

c) Voraussetzungen für die Qualifikation einer Online-Verifikation als „persönlich anwesend“

Damit auch im Falle einer physischen Abwesenheit einer zu identifizierenden Person von einer „persönlichen Anwesenheit“ ausgegangen werden kann, müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. **Visuelle Wahrnehmung**

Die fehlende physische Präsenz muss in einem der persönlichen Anwesenheit vergleichbaren Weg mittels Videoübertragung ausgeglichen werden. Im Falle einer Videoübertragung kann die zu identifizierende Person visuell wahrgenommen und mit ihr entsprechend kommuniziert werden, sodass dies mit einer persönlichen Anwesenheit vergleichbar ist.

2. **Kommunikationsmöglichkeit**

Im Rahmen der Videoübertragung muss der sprachliche Austausch mit der zu identifizierenden Person gewährleistet sein.

3. **Feststellung und Überprüfung der Identität**

Im Rahmen der Videoübertragung müssen die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zur Feststellung und Überprüfung der Identität nach Art. 6 Abs. 1 SPG und Art. 7 Abs. 1 und 2 SPG in Verbindung mit Art. 6 ff SPV erfüllt werden.

Hinsichtlich der schriftlichen Erklärung des Vertragspartners zur Identität der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Art. 11 Abs. 1 und 2 SPV muss der mit dem Identifikationsprozess betraute Mitarbeiter folgende Massnahmen ergreifen:

- a) er muss ein Foto/Screenshot des relevanten Formulars vor der Unterzeichnung durch den Vertragspartner fertigen;
- b) das relevante Formular muss vor den Augen des betrauten Mitarbeiters vom Vertragspartner unterzeichnet werden; der Mitarbeiter muss zudem den Vertragspartner hörbar zur Unterzeichnung und Willensbekundung auffordern;
- c) er muss ein Foto/Screenshot des relevanten Formulars nach der Unterzeichnung durch den Vertragspartner fertigen;
- d) es muss eine Audioaufzeichnung des Identifikationsprozesses vorgenommen werden.

Sämtliche in Bst. a), c) und d) aufgeführten Dokumente/Aufzeichnungen sind nach Massgabe der Fristen des SPG aufzubewahren.

4. **Organisatorische Vorkehrungen beim Sorgfaltspflichtigen bzw. beim Dienstleister für Online-Verifikationen**

Die mit dem Identifikationsprozess betrauten Mitarbeiter:

- a) müssen über entsprechende Kenntnisse bezüglich des Identifikationsprozesses und den damit verbundenen rechtlichen Anforderungen verfügen;
- b) haben Fotos/Screenshots sowohl von der zu identifizierenden Person als auch der Vorder- und Rückseite des Identifikationsdokuments zu fertigen; sofern einzelne Angaben auf dem Identifikationsdokument nicht erkennbar sind, ist der Vorgang zu wiederholen und bei weiterhin auftretenden Problemen abzubrechen;
- c) haben das Identifikationsdokument auf das Vorhandensein optischer Sicherheitsmerkmale zu prüfen (z.B. Hologramme [dreidimensionale Sicherheitsmerkmale zum Schutz gegen

Fälschungen] und/oder Kinegramme [optisch variables Merkmal/zweidimensionaler Bewegungsablauf zum Schutz gegen Fälschungen]) und bei Fehlen dieser Merkmale bzw. Problemen beim Erkennen dieser den Identifikationsprozess abubrechen;

- d) haben das Identifikationsdokument auf erkennbare Beschädigungen bzw. Manipulationen zu prüfen und im Falle von erkennbaren Beschädigungen bzw. Manipulationen den Identifikationsprozess abubrechen;
- e) haben die Fotografie des Identifikationsdokuments mit der zu identifizierenden Person abzugleichen und im Falle einer Unstimmigkeit den Identifikationsprozess abubrechen;
- f) haben die Stimmigkeit bereits vorhandener Daten mit den Angaben der zu identifizierenden Person zu prüfen;
- g) haben im Fall von Übertragungsschwierigkeiten, Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten den Identifikationsprozess abubrechen; und
- h) haben während des Identifikationsprozesses in einem sogenannten Second-Level-Verification-Prozess die Authentizität der Identifikation zu überprüfen, z.B. durch die Prüfung eines mittels SMS übermittelten Codes.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen. Zudem ist das Gespräch aufzuzeichnen; vor der Aufzeichnung ist jedenfalls die Zustimmung der zu identifizierenden Person einzuholen.

Des Weiteren empfiehlt es sich, den Identifikationsprozess in einem separaten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Raum vorzunehmen.

5. **Outsourcing-Vorgaben nach Art. 24a SPV**

Sofern der Sorgfaltspflichtige im Rahmen der Online-Verifikation auf einen externen Dienstleister zurückgreift, müssen in jedem Fall die Voraussetzungen des Art. 24a SPV erfüllt sein.

6. **Rechtsträger im Sinne des SPG**

Sofern es sich beim Vertragspartner um einen Rechtsträger handelt, müssen die Vorgaben des Art. 6 SPG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Bst. b und Art. 8 SPV eingehalten werden. Da Art. 6 Abs. 2 SPV auf die für den Rechtsträger handelnden natürlichen Personen abstellt, müssen diese im Rahmen der Online-Verifikation gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen auftreten. Aus diesem Grund muss nebst den relevanten Dokumenten des Rechtsträgers auch ein Identifikationsdokument der handelnden Person im Sinne der Vorgaben unter Punkt 4. dieser Wegleitung geprüft und dokumentiert werden.

Das Identifikationsdokument des Rechtsträgers kann alternativ als Scan vom Original auf dem elektronischen Weg übermittelt werden, sofern:

- a) eine Echtheitsbestätigung durch die in Art. 9 SPV genannten Sorgfaltspflichtigen am Identifikationsdokument vorgenommen wird;
- b) die Vorgaben des Art. 10 Abs. 3 SPV hinsichtlich der Aktualität der Dokumente eingehalten werden; und

- c) das Identifikationsdokument unter Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d oder Art. 24 Abs. 3 des Signaturgesetzes (SigG) vom Vertragspartner an den Sorgfaltspflichtigen übermittelt wird und das gescannte Identifikationsdokument untrennbar mit dieser sicheren elektronischen Signatur verbunden ist.

d) Folgen einer Qualifikation als „persönlich anwesend“

Sofern die vorgängig beschriebenen Voraussetzungen erfüllt wurden, darf der Sorgfaltspflichtige die Feststellung und Überprüfung der Identität einer physisch abwesenden Person trotzdem als durch „persönliche Anwesenheit“ erfolgt qualifizieren.

Folglich treten auch die in Art. 11 Abs. 1 und 3 SPG vorgesehenen verstärkten Sorgfaltspflichten nicht automatisch ein. Es obliegt jedoch dem Sorgfaltspflichtigen, im Rahmen dessen individuellen Risikomanagements im Einzelfall zu beurteilen, ob ein erhöhtes Risiko vorliegt oder nicht.

e) Anwendbarkeit

Diese Wegleitung findet ab dem 1. April 2015 Anwendung.

Vaduz, den 03. März 2015 (Stand: 21. Juni 2016)